3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen"

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 25.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Verwaltungskostensatzung erhält die nachfolgende Fassung:

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Nachfolgende Tarifstelle der Anlage 1 "Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen" wird unter der laufenden Nummer 1 wie folgt geändert:

3.2

Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen

25,00 bis 250,00 €

Artikel 3

Nachfolgende Tarifstelle der Anlage 1 "Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen" wird unter der laufenden Nummer 2 wie folgt geändert:

1.4

Aufwendungen für die besondere Ausstellung einer Urkunde

kostendeckend als Auslagen nach § 13 SächsVwKG

Artikel 4

Die Tarifstelle 7.14 der laufenden Nummer 3 der Anlage 1 des "Kostenverzeichnisses des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen" erhält folgende Fassung:

7.14.1

Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird (Brauchwasserzähler)

15,34 €/Jahr

7.14.2	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetem Frischwasser (Absetzzähler)	15,34 €/Jahr
7.14.3	Bei Sonderaufwendungen, die dabei durch den Grundstückseigentümer verursacht sind bzw. beauftragt werden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarifstelle 1
7.14.4	Wechsel einer defekten geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird bzw. zur Feststellung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetem Frischwasser	91,00 €/Wechsel

Artikel 5

In Anlage 1 "Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen" wird unter der laufenden Nummer 4 die Tarifstelle 1 wie folgt gefasst:

1.	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand der Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter Monteure Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz Facharbeiter Verwaltung	69,50 €/h 53,43 €/h 44,86 €/h 41,17 €/h 41,29 €/h
1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienst- stunden des Eigenbetriebes/Betriebsführers	25 v.H. der Tarif-St. 1.1

Artikel 6 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.11.2019

Hergenröder Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.